

Bildungs- und Sozialausschuss

öffentliche Sitzung



Datum: 09.02.2015

Tagesordnungspunkt: 7	Vorlage Nr. BSA X/17
Thema: Pflegestützpunkt Landkreis Calw Informationen zum Ersten Pflegestärkungsgesetz (PSG I)	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: 4 Abteilung: 46 Name: Horst Lipinski	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	Entscheidung am:

Anlage: Leistungen der Pflegeversicherung (Stand 01.01.2015)

Antrag:

Der Bildungs- und Sozialausschuss nimmt die Informationen des Pflegestützpunktes Landkreis Calw zur Kenntnis.

Begründung zur Vorlage BSA X/17

1. Sachverhalt

In ihren gemeinsamen Bemühungen, die Situation der pflegebedürftigen Bürger und ihrer Angehörigen bzw. der Versicherten der Kranken- und Pflegekassen im Landkreis Calw laufend zu verbessern, engagieren sich seit dem 01.07.2010 die im Kreis Calw tätigen gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie das Landratsamt Calw als Träger eines gemeinsamen Pflegestützpunktes. Auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher – Elftes und Zwölftes Buch (SGB XI und SGB XII) erhalten pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen im Pflegestützpunkt eine umfassende und unabhängige Beratung in allen Fragen, die mit der Pflege und Pflegebedürftigkeit sowie pflegebegleitenden Hilfen zu tun haben. Aufgaben der Pflegestützpunkte nach § 92 c SGB XI sind:

- Umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten,
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Dabei wird auf die bestehenden Beratungsstrukturen und Dienste innerhalb des Kreises und seiner Einzugsgebiete zurückgegriffen.

2. Sachstand

Der Kultur- und Sozialausschuss hat mit seinem Beschluss vom 19.01.2009 (Vorlage KSA VIII/131) die Voraussetzungen für die Einrichtung von Pflegestützpunkten nach § 92 c SGB XI im Landkreis Calw geschaffen. Die Geschäftsführung im gemeinsam betriebenen Pflegestützpunkt Landkreis Calw liegt bei der Kreisverwaltung und wird vom Leiter der Abteilung Soziale Hilfen wahrgenommen. Mit den Pflege-Managerinnen und erfahrenen Diplom-Sozialpädagoginnen (BA) Frau Michaela Rentschler und Frau Manuela Knörle sind die zur Verfügung stehenden Fachstellen (1,1 VZE) mit hochqualifizierten und fachlich versierten Mitarbeiterinnen besetzt.

In Baden-Württemberg sind inzwischen 50 Pflegestützpunkte eingerichtet und in Betrieb. Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat das Kuratorium Deutsche Altenhilfe (KDA) die bestehenden

Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg evaluiert. Das KDA bezeichnet die Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg zusammenfassend als „Erfolgsmodell“, stellt aber auch fest, dass es bisher nicht gelungen sei, durch die Etablierung der bisherigen Pflegestützpunkte in den Stadt- und Landkreisen eine flächendeckende, wohnortnahe und neutrale Beratung sicherzustellen. Da die Zahl älterer Menschen weiter zunimmt, setzen sich die Landesregierung und der Landesseniorenrat für einen Ausbau des Angebots an Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg ein.

Die Kosten der Anschubfinanzierung wurden in vollem Umfang aus der Pflegeversicherung gefördert. Die laufenden Kosten des Pflegestützpunktes Landkreis Calw werden kalkulatorisch mit einem durchschnittlichen pauschalen Aufwand von ca. 80.000 Euro pro Jahr angesetzt. Davon tragen die gesetzlichen Krankenkassen und die Pflegekassen je ein Drittel sowie die kommunalen Träger ein weiteres Drittel.

Der kommunale Träger hat die Möglichkeit genutzt, seinen Finanzierungsanteil durch das in den Pflegestützpunkten eingesetzte Personal zu erbringen. Die Pflege- und Krankenkassen beteiligen sich entsprechend der Kooperationsvereinbarung mit 53.000 Euro/jährlich an den laufenden Kosten des gemeinsamen Pflegestützpunktes. Im Haushaltsplan 2015 sind die Leistungen des Pflegestützpunktes unter Sonstige Soziale Hilfen (Teilhaushalt 4 – 31.80.07) berücksichtigt und die Ertrags- und Aufwandsarten für das laufende Haushaltsjahr abgebildet.

Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes sind in der Sitzung anwesend und informieren das Gremium über die verbesserten Leistungen des seit Januar 2015 in Kraft getretenen Ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I).